

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten

- Verwaltungsgebührensatzung -

der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom

25.1.1982

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.73 GVBl. S. 419 - (BS 2020-1) des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes vom 3.12.1974 (GVBl. S. 578 - BS 2013-1) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 2.9-1977 (GVBl. S. 306 - BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Verbandsgemeinde Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) und der hierzu erlassenen ergänzenden Bestimmungen (Anlage 1).

§ 2

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen in Selbstverwaltungsangelegenheiten finden im übrigen die Vorschriften des Landesgebührengesetzes sowie der zu dessen Durchführung ergangenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft.

Anlage (Gebührenverzeichnis-)

6508 Alzey, den 25.1.1982

Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land
in Alzey


(Kern)
Bürgermeister

Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung der Verbandsgemeinde Alzey-Land von

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr DM | Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr DM |
|----------|---|---|----------|--|-----------|
| 1. | Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Aktenversandung | | | DIN A 3 für die erste Seite | 2,-- |
| | | | | für jede weitere Seite | 1,-- |
| 1.1 | Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken für jede angefangene Seite | 1,-- | 1.6 | Bei Vervielfältigungsarbeiten mit Offsetdruck- oder ähnlichen Maschinen wird die Gebühr nach dem Arbeits- und Sachaufwand berechnet. Die Ermittlung des Aufwandes ist nach den jeweils durch Erlaß des Ministers der Finanzen bekanntgegebenen Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren vorzunehmen. | |
| | Handelt es sich bei der Fertigung der Abschriften oder Aktenauszüge um das Ausfüllen von Formblättern mit geringfügigen Schreib- oder Vervielfältigungsaufwand, so kann die Gebühr für jede Seite ermäßigt werden auf | 0,50 | 1.7 | Zweitstücke (Duplikate) von verlorengegangenen Lohnsteuerkarten | 2,-- |
| | Bei schwierigen Abschriften und Auszügen (z.B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten) kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf | 10,-- | 1.8 | Gewährung von Akteneinsicht unter Verevendung der Akte, soweit dieser Aufwand nicht schon durch eine andere Gebühr abgegolten wird | 10,-- |
| 1.2 | Für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr (lfd. Nr. 2) erhoben | 1/4 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr | 1.9 | In dieser Gebühr sind die Auslagen nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 des Landesgebührengesetzes enthalten. | |
| | | | 2. | Die Gebühren für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge einschließlich von Durchschriften, Duplikaten und Fotokopien werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung als Auslagen erhoben. | |
| 1.3 | Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden über gebührenpflichtige Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.), für jede angefangene Seite | 1,-- | 2.1 | Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse | |
| 1.4 | Durchschriften, je angefangene Seite, ausgenommen die Durchschrift eines Betriebsprüfungsberichts, die ein Steuerpflichtiger neben der für ihn bestimmten Ausfertigung erhält | 0,30 | 2.1.1 | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,-- |
| 1.5 | Fotokopien und Lichtpausen | | 2.1.2 | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien, Lichtpausen usw. je Seite | 2,-- |
| 1.5.1 | Positive (Schwarze Schrift auf weißen Grund) | | 2.1.3 | Bescheinigungen aller Art | 5,-- |
| | DIN A 4 und DIN A 5 je Seite | 1,50 | 2.1.4 | Zeugnisse | 5,-- |
| | für jedes weitere Stück je Seite | 0,50 | 2.1.5 | Für die Aufnahme von Anträgen und Wieder-schriften je angefangene Std. Geschäftsdauer | 15,-- |
| | DIN A 3 je Seite | 3,-- | 2.2 | Gebührenfrei sind Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten | |
| 1.5.2 | Negative (weiße Schrift auf schwarzem Grund) | | 2.2.1 | Arbeits- und Dienstleistungen einschließlich der Bescheinigungen zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen, | |
| | DIN A 4 und DIN A 5 | | 2.2.2 | Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und der Hochschulen einschließlich der Bescheinigung zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen von Schülern und Studenten, | |
| | für die erste Seite | 1,50 | 2.2.3 | Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und priv. Kassen, | |
| | für jede weitere Seite | 0,50 | | | |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr GM | Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr GM |
|----------|--|--------------|----------|---|--------------|
| 2.2.4 | Gnadensachen, Angelegenheiten der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Kriegsopferfürsorge, | | | diesen Unterlagen je angefangene halbe Stunde | 10,- |
| 2.2.5 | Nachweise der Bedürftigkeit, | | 5. | Für die Genehmigung von Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang oder von einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift der Verbandsgemeinde oder einer Ortsgemeinde | |
| 2.2.6 | Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabung öffentlicher Aufträge, | | a) | ohne Beteiligung anderer Behörden und der Beschlußorgane | 30,- |
| 2.2.7 | antsärztliche Untersuchungen durch Behörden der Landesgesundheitsverwaltung in Zusammenhang mit der Einstellung, Anstellung und Tätigkeit in öffentlichen Dienst des Landes und der sonstigen in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Dienstherrn sowie von Personen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit bei öffentlichen Einrichtungen, Privatschulen und Einrichtungen von Trägern der freien Jugendhilfe und Wohlfahrtspflege, | | b) | ohne Beteiligung anderer Behörden aber mit Beteiligung der Beschlußorgane oder mit Beteiligung anderer Behörden aber ohne Beschlußorgane | 50,- |
| 2.2.8 | antsärztliche Untersuchungen von Kindern und Müttern, die zur Erholung verschickt werden sollen, | | c) | mit Beteiligung anderer Behörden und der Beschlußorgane | 70,- |
| 2.2.9 | Toten- und Beerdigungsscheine | | 6. | Für sonstige Genehmigungen, Erlaubnisse, Abnahmebevilligungen und andere nach § 2 Landesgebührengesetz gebührenpflichtige Amtshandlungen soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | |
| 3. | Bestellungen und Zulassungen | | | Gebühr je nach Zeitaufwand entsprechend der Richtwerte des Ministeriums der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung. | |
| 3.1 | Sachverständige | | | | |
| | Bestellung und Verteidigung als Sachverständiger | 50,-bis500,- | | | |
| 3.2 | Sonstige Bestellungen | | | | |
| | Zulassungen oder Verteidigungen für private Berufe | 20,-bis500,- | | | |
| 4. | Die lfd.Nr.1,2 und 3 finden nur Anwendung, soweit keine anderweitigen gebührenrechtlichen Regelungen vorliegen. | | | | |

Besonderer Gebührentarif

1. Für die Erteilung von Bescheinigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorkaufrechtes einer Ortsgemeinde aufgrund der §§ 24, 24a oder 25a BBauB oder aufgrund einer Satzung nach § 25 BBauB 20,-
2. Für die Erteilung von Bescheinigungen über öffentliche Abgaben sowie sonstige kassenrechtliche Angelegenheiten 5,-
3. Für die Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung von Bauspardarlehen 10,-
4. Für die Vorlegung von öffentlichen Urkunden, Archivalien, Büchern, Registern, Plänen und Planunterlagen sowie von Akten über Privatbauten zur Einsicht oder die Erteilung von schriftlichen Auskünften über oder aus